

Statuten

für

sämmtliche Mitglieder der Krankenkasse,

genannt:

Die Kranken-Pflege.

Gestiftet in Riga im Jahr

1821.

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1822.

Anno 1821, im Monat März, bildete sich in Riga eine Gesellschaft von Geschäfts-Männern, die sich vereinigten, um eine Stiftung zu gründen, die den Zweck haben sollte, daß, wenn Jemand unter ihnen krank würde, derselbe von der Gesellschaft eine Unterstützung erhalte. Sie gaben dieser Stiftung den Namen: Die Kranken-Pflege, und setzten folgende Punkte unter sich fest, welche sie als Norm und Richtschnur gehalten haben wollten.

§. I.

Diese Gesellschaft soll demnach aus funfzig zahlenden Mitgliedern bestehen, wovon die ersten funfzehn die Stifter sind, und die Committée ausmachen. Die Committée wählt aus ihrer Mitte drei Personen zu Vorstehern oder Administratoren. Diese besorgen alle Geschäfte der Gesellschaft, und vertheilen die Verwaltung derselben unter sich, nach eigener Verabredung. Einen unter sich wählen sie durch Mehrheit der Stimmen zum Wortführer und Präses der ganzen Gesellschaft, einen zweiten zum Kassaführer und einen dritten zum Buchhalter. Diese drei Vorsteher wählen sich einen aus der ganzen Gesell-

schaft zum Schreiber, welcher von allen Beiträgen befreit ist, so lange er dieses Geschäft betreibt, und genießt dieselben Rechte und Verpflegungen in Krankheiten, die jedes andere Mitglied zu genießen hat. Sollte er aber dieses Geschäft nicht länger betreiben wollen oder können, so muß er, so wie jedes andere Mitglied, zahlbar seyn, oder er wird ausgeschlossen, und ein anderes Mitglied dazu willig gemacht. Sollte er aber krank werden, so betreiben die drei Vorsteher sein Geschäft so lange, bis er wieder gesund geworden ist; wenn er aber durch Nachlässigkeit sein Geschäft nicht gehörig betreibt, so können ihm die Vorsteher entlassen.

§. 2.

Wenn ein Stifter durch den Tod oder sonst abgeht, so ernennen die drei Vorsteher aus der ganzen Gesellschaft ein Mitglied an dessen Stelle, damit die Zahl der Stifter vollzählig bleibt. Wenn aber ein Vorsteher abgeht, so wird die Committée zusammenberufen und ein neuer Vorsteher gewählt, innerhalb vierzehn Tagen.

§. 3.

Es wird bei dieser Gesellschaft ein freies Mitglied aufgenommen, welches sich willig findet, die Stelle eines Kassirers zu übernehmen. Dieses muß die Einkassirung der Beiträge und alle sonstigen Bestellungen der Gesellschaft betreiben, welche ihm die Vorsteher auftragen; dafür ist es von aller Zahlung frei, genießt, so lange es dieses Geschäft betreibt, dieselben Rechte und

Krankenpflege, die jedes Mitglied zu genießen hat, und bekömmt alle Jahr am Stiftungstage ein Gratial. Wenn es aber dieses Geschäft nicht länger mehr betreiben will oder kann, so muß es, wie jedes andere Mitglied, zahlbar seyn, oder es wird von dieser Gesellschaft ausgeschlossen, und ein anderes Mitglied dazu willig gemacht.

S. 4.

Bei der Vorsteherwahl, welche nur alle zwei Jahre, kurz vor dem Stiftungstage, statt findet, sind zwei oder wenigstens einer der bisherigen Vorsteher als solche von neuem auf zwei Jahre willig zu machen; falls sich aber keiner dazu willig finden sollte, so können auch alle drei neu gewählt werden. Keiner, der zum Vorsteher gewählt worden, darf die Wahl ablehnen, es sey denn, daß er legale Ursachen anzugeben hätte, welche ihn hievon frei machen. Wer außerdem das Vorsteheramt nicht annehmen will, ist ohne weiteres, mit Verlust aller seiner schon geleisteten Beiträge ausgeschlossen. Sind aber die drei Vorsteher willig zu bleiben, und die Gesellschaft hat nichts wider sie einzuwenden, so können dieselben auch wieder von neuem auf zwei Jahre bestätigt werden.

S. 5.

Un dieser Stiftung können Männer jedes Standes, nur keine Militär-Personen, durch das Ballottement Theilnehmer werden, und zahlet ein jeder bei seinem Eintritte, wenn er aufgenommen worden, Einen Rubel Silber-Münze als

Eintrittsgeld, und zwanzig Kopeken Silber-Münze für ein Exemplar der Statuten.

§. 6.

Die aufzunehmenden Mitglieder müssen alle gesund, thätig, von gutem Rufe, gesittetem Umgange und nüchterner Lebensart seyn; auch soll keiner, der kränklich oder über funfzig Jahre alt ist, in diese Stiftung als Mitglied aufgenommen werden. Sollte Jemand, der sich als Mitglied dieser Gesellschaft hat aufnehmen lassen, eine verborgene Krankheit verheimlicht haben, und es bald nach seiner Aufnahme sich finden, daß ihm solche bewußt gewesen und er die Gesellschaft hintergangen habe; derjenige soll ausgeschlossen seyn, und kein Kranken-Verpflegungsgeld erhalten; auch seines Einkaufsgeldes und etwanigen Beiträge verlustig seyn.

§. 7.

Einer, der als Mitglied dieser Gesellschaft aufgenommen worden, und nachdem durch Nachlässigkeit oder Trunkenheit seine Geschäfte veräußert, und sich selbst dadurch schadet, der Gesellschaft aber einen schlechten Namen macht, soll ausgeschlossen und seiner Beiträge verlustig seyn.

§. 8.

Jedes zahlende Mitglied dieser Gesellschaft ist verpflichtet, alle drei Monat, und zwar, am 1sten May, am 1sten August, am 1sten No-

vember und am 1sten Februar eines jeden Jahres, einen Rubel Silber-Münze zur Kassa beizutragen, wovon die Kranken-Verpflegungs-Gelder gezahlt und andere Bedürfnisse und Ausgaben bestritten werden.

§. 9.

Alle zahlende Mitglieder sind verpflichtet, ihre vierteljährigen Beiträge zur bestimmten Zeit ungesäumt zu zahlen; wer im ersten festgesetzten Monat seinen Beitrag nicht bezahlt hat, der ist am ersten Tage des darauf folgenden Monats, mit Verlust aller seiner schon früher geleisteten Beiträge, aus dieser Stiftung ausgeschlossen, und kann keinen Antheil an dieser Gesellschaft haben. Wer seinen Beitrag nicht bezahlt hat, dem können keine Verpflegungs-Gelder gereicht werden.

§. 10.

Wenn ein Mitglied dieser Gesellschaft krank wird, so muß es solches sogleich bei einem der Vorsteher anzeigen lassen, und es sind alsdann zwei von den Vorstehern verpflichtet, das kranke Mitglied zu besuchen, um sich von seiner Krankheit zu überführen; wenn nun die Krankheit sieben Tage gedauert hat, so werden ihm durch einem der Vorsteher zwei Rubel Silber-Münze zugebracht und ihm zu seiner Pflege, gegen Quittung, ausgezahlt; ist der Kranke noch nicht genesen, so bekommt er wöchentlich zwei Rubel Silber-Münze, gegen Quittung, zu seiner Pflege ausgezahlt, und zwar so lange, als die Krank-

heit dauert. Für einen venerischen Kranken aber wird nichts gezahlt. Noch ist zu bemerken, daß keine Frau an dieser Kranken-Pflege Theil haben kann, weil diese Stiftung nur allein für die Männer errichtet worden ist.

§. II.

Wenn ein Mitglied das Unglück haben sollte, — wofür Gott alle bewahren wolle, — daß es sein Gesicht verlore und blind würde, oder sonst an seinen Gliedmaßen so sehr verletzt würde, daß es kein Gewerbe betreiben und sich und die Seinigen daher nicht ernähren könnte, demjenigen soll jede Woche ein Rubel Silber = Münze zur Unterstützung gegeben werden, und von allen Beiträgen befreiet seyn, bis es wieder zur Genesung gekommen. Sollte dieses Unglück ein Jahr gedauert haben, so sollen die Mitglieder zusammentreten, um zu beschließen, was sie ferner für den Unglücklichen thun können.

§. 12.

Kein Mitglied dieser Gesellschaft hat eher, und bevor er im vierten Monat seiner Mitgliedschaft gewesen ist, Ansprüche an die im 10ten und 11ten §. festgesetzten Verpflegungs = Gelder zu machen; weil in den ersten drei Monaten keine Unterstützungs = und Verpflegungs = Gelder gezahlt werden; sobald er aber drei Monate als Mitglied dieser Gesellschaft gewesen ist, und im vierten Monat ihm eine Krankheit zustößt, so hat er die im 10ten und 11ten §. bestimmten Kranken = Verpflegungs = Gelder zu genießen.

§. 13.

Zur Aufbewahrung der vorrathigen Gelder und Dokumente, wird ein Kasten angeschafft, der unter drei Schlössern verschlossen gehalten wird; die drei Vorsteher theilen unter sich die dazu gehörigen drei verschiedenen Schlüssel, und müssen bei jeder Eröffnung des Kastens, wenn Gelder empfangen oder ausgezahlt werden, gegenwärtig seyn.

Die Vorsteher haben alle Vierteljahre die Kasse zu revidiren und müssen darnach jedes Jahr, vierzehn Tage vor dem Stiftungstage, der ganzen Gesellschaft eine General-Rechnung ablegen.

§. 14.

Es soll alle Montage eine beliebige Stunde und zwar so, wie es die Zeit und Umstände erlauben, bestimmt werden, in der sich die Mitglieder versammeln können, um sich in ihren Angelegenheiten und wegen ihrer Bedürfnisse zu unterreden, wozu ihnen von den Vorstehern ein angemessenes Local angewiesen, und wo auch für das sonst noch Nöthige und Erforderliche gesorgt wird.

Sollten außerordentliche Vorfälle eintreten, so bestimmen die Vorsteher, an welchem Tage und zu welcher Stunde die Committée zusammen berufen werden kann, um über das Vorgefallene zu berathschlagen und darüber zu entscheiden.

§. 15.

Da es der einstimmige Wunsch sämmtlicher

Stifter dieser Gesellschaft ist, daß keine obrigkeitliche Behörde beschweret werde, und bei sich ereignenden widrigen Vorfällen kein Prozeß statt finden soll, so soll in den Berathschlagungen der Committée die Mehrheit der Stimmen entscheiden; sollten sich aber wichtige Zweifel ereignen, so haben sie solche der ganzen Gesellschaft zu unterlegen, welche, nach vorhergegangener Überprüfung, endlich entscheiden, und keine Appellation soll alsdann weiter statt finden.

§. 16.

Wenn die Vorsteher sich veranlaßt sehen, die Gesellschaft zusammen berufen zu lassen, so darf keiner, ohne legale Ursachen, die vorher einem der Vorsteher angezeigt worden, bei Strafe von zwanzig Kopelen Silber-Münze, ausbleiben, und sollte Jemand sich weigern, die ihm zuerkannte Strafe zu erlegen, derselbe soll keinen Antheil mehr an dieser Stiftung haben, und seiner geleisteten Beiträge verlustig seyn.

§. 17.

Unschickliches Betragen irgend einer Art, soll in dieser Gesellschaft nicht geduldet werden; auch sind alle verbotene Urtheile, Reden und Handlungen, als Spöttelei über irgend eine Religion, unbedachtsame Urtheile über das Gouvernement, den Staat, die Stadt-Ordnung u. s. w., allen Mitgliedern untersagt; wenn aber ein solcher Fall eintreten sollte, so sind die gegenwärtigen Vorsteher verpflichtet, dasselbe an die Gesetze zu

erinnern; ist der Uebertreter aber nicht zu belehren, so wird er aus dieser Gesellschaft ausgeschlossen, und im Fall die Sache von Wichtigkeit ist, dem Gerichte überlassen, und soll nie einen Antheil mehr an diese Stiftung haben.

§. 18.

Ein Mitglied, welches sich eines Kriminal-Verbrechens schuldig gemacht hat, und dessen überführt worden ist, soll ausgeschlossen werden, und seiner Beiträge verlustig seyn.

§. 19.

Wenn ein Mitglied verreisen will, so muß es solches einem der Vorsteher anzeigen, und seine Beiträge zu zahlen einem andern Mitgliede übertragen. Sollte es dieses versäumen, so hat es sich selbst beizumessen, wenn es durch sein Ausbleiben mit den Beiträgen zu zahlen, aus dieser Stiftung ausgeschlossen und seiner schon geleisteten Beiträge für verlustig erklärt wird.

§. 20.

Wenn ein Mitglied auf der Reise krank wird, so muß ein gerichtliches, oder wo dieses nicht zu haben ist, ein anderes glaubwürdiges Document seine Krankheit, von welcher Art sie sey, und wie lange sie gedauert hat, bezeugen; mit diesem Zeugniß versehen, werden ihm bei seiner Zurückkunft, die im 10ten §. festgesetzten Verpflegungs-Gelder, gegen Quittung, ausgezahlt. Ohne dieses glaubwürdige Zeugniß aber, können

keine Verpflegungsgelder für einen Abwesenden gezahlt werden. Item wer seine vierteljährigen Beiträge nicht gehörig bezahlt hat, dem können auch keine Verpflegungsgelder zugestanden werden.

§. 21.

Durch einstimmigen Beschluß der Gesellschaft, ist der hiesige Bürger und Schneidermeister Hr. Johann Gottfried Meyer, als Ehren-Mitglied dieser Gesellschaft ernannt worden.

§. 22.

Damit diese Gesellschaft immer vollzählig bleibt, so können auch Kandidaten als Ergänzungs-Mitglieder einballottirt werden, und bei einer entstehenden Vacanze, rückt derjenige, welcher sich zuerst gemeldet und einballottirt worden, in die entledigte Stelle als zahlendes Mitglied ein.

§. 23.

Der Stiftungstag dieser Gesellschaft soll immer im May-Monat eines jeden Jahres, durch eine Mahlzeit gefeiert werden, bei welcher aller Ueberfluß sorgfältigst zu vermeiden ist, und wobei den Vorstehern die Pflicht obliegt, für den zu beobachtenden Anstand besonders zu wachen. Von dieser Mahlzeit darf, mit Ausnahme der Abwesenden oder Kranken, kein Mitglied, bei Strafe von funfzig Kopelen Silber-Münze, zurückbleiben; für die Mahlzeit und Aufwartung

zahlt jedes Mitglied siebenzig Kopeken Silber-
Münze.

Endlich wollen wir Stifter und Mitglie-
der dieser Kranken-Pflege uns gegenseitig
verbinden, alle Punkte dieses Reglements
aus allen Kräften aufrecht zu erhalten;
wir wollen dieselben weder selbst übertre-
ten, noch verstaten, daß solche von einem
andern übertreten werden, vielmehr sollen
diese Gesetze zur unabweichlichen Norm
und Richtschnur für künftige Zeiten fest-
gesetzt seyn und bleiben.

Die Vorsteher.

Johann Gottfried Meyer.

Georg Paul Klakoff.

Hirsch Michael Gordan.

Die Stifter.

George Reinhold Schoulz.

David Heinrich Riehger.

Jacob Johann Fischer.

Johann Friedrich Nissen.

Johann Ewerdt.

Michael Leepe.

Reinhold Feldmann.

Peter Paul Klakoff.

J. Anton Fränckel.

Martin Laurit.

Johann George Naaf.

Nicolaus Michael Gordan.

Riga, den 20. März 1822.

Vorgetragen:

Gesuch der Stifter der neuerrichtet werdenden Stiftung, die Kranken-Pflege genannt, um obrigkeitliche Bestätigung der Statuten derselben, nebst den Lehrern.

Da die Statuten nichts Anstößiges und Widergesetzliches enthalten, so werden selbige desmittelst von Einem Wohl-Edlen Rathe bestätigt.

(L.S.)

G. C. Willisch,
Ober-Secretär.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 31. März 1822.

Ober-Lehrer Keußler,
stellvertr. Rig. Gouv.=Schulen-Direktor.